



NR. 212 | 04. 09. 2014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Music
Jazz Performing Artist (B.Mus.)
der Folkwang Universität der Künste

vom 11. 06. 2014



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG -) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Bildung der Prüfungsnoten
- § 12 Bildung der Modulnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Anmeldung zum und Rücktritt vom studienabschließenden Modul
- § 18 Studienabschließende Modulprüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang

Studienverlaufsplan

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang *Jazz Performing Artist* an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang bzw. für die Studienrichtung.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden, Phantasie, gestalterisches Vermögen, theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse, künstlerisch-praktischen Umgang mit den vielfältigen Formen des heutigen Musizierens im Bereich des jeweiligen Hauptfaches.

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die künstlerischen, technischen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse so vermitteln, dass sie als Solisten, Ensemble- und Orchestermusiker künstlerisch arbeiten können.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang *Jazz Performing Artist* sind die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Eignung. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine hervorragende künstlerische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung sowie zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse für Studiengänge der Folkwang Universität der Künste der Folkwang Hochschule vom 18. Juni 2012.

(3) Die Feststellung der künstlerischen Eignung besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung:

- Praktische Prüfung: Es sind zwei von drei vorbereiteten Stücken eigener Wahl und unterschiedlicher Tempi aus dem Bereich des Jazz und angrenzender Stilstiken mit Thema und Improvisation vorzutragen. Eines dieser Stücke muss ein Jazz-Standard sein. Die Fähigkeiten im Vom-Blatt-Spiel bzw. Singen werden anhand vorgegebener Musikbeispiele geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt etwa 15 Minuten.
- Theoretische Prüfung: Es sind Fähigkeiten zum hörenden Erkennen (Gehörbildung) und grundlegende Jazz-theoretische Kenntnisse nachzuweisen. Der Bereich der Gehörbildung umfasst das Erkennen von Intervallen, Skalen, Harmonien und einfachen Akkordverbindungen. Im theoretischen Bereich werden Fragen zu Skalen- und Akkordbildung sowie zu grundlegenden funktionsharmonischen Zusammenhängen gestellt. Die theoretische Prüfung erfolgt im Anschluss an die praktische Prüfung.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist ein Sprachnachweis gem. § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 09.01.2013 erforderlich.

§ 4**Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“.

§ 5**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang *Jazz Performing Artist* beträgt vier Studienjahre (acht Semester).

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand quantitativ bewertet werden. Die quantitative Bewertung gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient dabei der quantitativen Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 120 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden.

Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(5) Um die Voraussetzungen für eine (Teil)modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 6**Modularisierung und Prüfungsaufbau**

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung oder Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsart und Prüfungsform werden im Studienverlaufsplan angegeben.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen (studienbegleitenden benoteten Modul(teil)prüfungen und unbenoteten Modul(teil)prüfungen).

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen,
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- der benoteten studienabschließenden Bachelorarbeit

(4) Am Ende des vierten Fachsemesters erhält die oder der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis darüber, dass die Anzahl von mindestens 90 ECTS-Credits erworben wurde. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.

§ 7**Prüfungsausschuss**

(1) Für den Studiengang *Jazz Performing Artist* ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 1 zuständig. Seine Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende

oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet sie und erstattet dem Fachbereichsrat einmal jährlich über die Arbeit des Gremiums Bericht.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts,
- bestellt die Prüferin oder den Prüfer sowie die Beisitzerin oder den Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen, in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist; die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren muss zudem ebenfalls gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppensprecherin oder dem jeweiligen Fachgruppensprecher und dem Prüfungsamt zwei Prüferinnen oder Prüfer für das studienabschließende Modul der Bachelorarbeit. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer ist dabei in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit.

(3) Prüfungsberechtigt für die studienabschließende Modulprüfung der Bachelorarbeit sind alle Professorinnen und Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers zur studienabschließenden Modulprüfung der Bachelorarbeit steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(4) Prüfungstypen:

- Typ A - Kommissionsprüfung (mind. drei Prüferinnen oder Prüfer):
Mündlich-praktische Prüfung mit mind. drei Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppensprecherin oder Fachgruppensprecher organisiert und von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.

- Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:
Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, oder einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer, wird von der oder dem Lehrenden selbst organisiert, hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder Prüfer (oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundigem Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.
- Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:
Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selbst organisiert, hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 9

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 10**Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind und damit die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Credits erworben wurden, sowie alle benoteten Modulprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet sind. Es müssen folgende Module absolviert werden (siehe Studienverlaufsplan).

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, entscheidet das Gesamtergebnis gemäß § 12 Abs. 1.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsamt auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 11**Bildung der Prüfungsnoten**

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von der jeweiligen Prüferin oder Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12

Bildung der Modulnoten

(1) Ein unbenotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden. Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Bachelorstudienganges *Jazz Performing Artist* ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung der ausgewiesenen Module. Bei der Berechnung der Gesamtnote

wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

Ausgewiesene Module für die Bildung der Gesamtnote sind:

Bei allen Hauptfächern außer Komposition/Arrangement:

- Hauptfach Aufbaumodul 2: 60 % der Gesamtnote
- Bachelorarbeit: 40% der Gesamtnote

Bei dem Hauptfach Komposition/Arrangement:

- Hauptfach Aufbaumodul 2: 40 % der Gesamtnote
- Bachelorarbeit: 60 % der Gesamtnote

(2) Wurde die Bachelorarbeit mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,1 oder besser), wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Der Gesamtnote wird zusätzlich zur Benotung ein ECTS-Grade zugeordnet, der Abschluss über das relative Abschneiden der Studierenden gibt und auch in das Diploma Supplement aufgenommen wird.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A = Bestanden - die besten 10%
- B = Bestanden - die nächsten 25%
- C = Bestanden - die nächsten 30%
- D = Bestanden - die nächsten 25%
- E = Bestanden - die nächsten 10%

§ 14

Zusatzmodule

(1) Die Studierenden können sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Modulen und Modulteilern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bestandene Leistungen werden jedoch im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 15**Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden
Modul(teil)prüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Teilmodul) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)module bis zum 15.06. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung bei der Fachgruppensprecherin oder dem Fachgruppensprecher statt, bei anderen Prüfungstypen der oder dem Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfungen werden durch Aushang vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(2) In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit statt. Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind spätestens bis zum Semesterende abzuhalten.

(3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

(4) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und den Prüferinnen oder Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(5) Das Prüfungsamt informiert die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten auf Nachfrage über die Prüfungsergebnisse.

§ 16**Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal, studiengangsabschließende Prüfungen einmal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit möglichst eingehalten werden kann.

(2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Prüfungen im Bereich Optionale Studien. Prüfungen im Bereich Optionale Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung des Bereichs Optionale Studien erbracht werden.

§ 17**Anmeldung zum und Rücktritt vom studienabschließenden Modul**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul „Bachelorarbeit“ ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang *Jazz Performing Artist*
- eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Voraussetzung zur Zulassung des studienabschließenden Moduls „Bachelorarbeit“ ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre bestanden sind.

(3) Die Bachelorarbeit ist jeweils bis zum Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters zu stellen. Anmeldeschluss für das Sommersemester ist jeweils der 31.03.; Anmeldeschluss für das Wintersemester ist jeweils der 30.09.

(4) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul „Bachelorarbeit“ ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Die Bachelorarbeit muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

§ 18

Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls der Bachelorarbeit besteht aus:
- der Vorlage einer Ton- oder Ton/Bildproduktion im Umfang von mindestens 20 und höchstens 25 Minuten sowie eines dazugehörigen Covers mit Dokumentation aller relevanten Angaben zu Beteiligten, Werktiteln und Zeiten. Diese werden von der Betreuerin oder dem Betreuer des Projektes sowie von zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern benotet (Prüfungstyp A). Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel.

(2) Die oder der Studierende sucht sich eine Prüferin oder einen Prüfer, der oder dem sie oder er ein Thema vorschlägt, das die Prüferin oder der Prüfer ablehnen kann oder mit der oder dem Studierenden so modifiziert, dass beide es anerkennen. Der oder die Studierende kann der Erstprüferin oder dem Erstprüfer eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer vorschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Abgabe und Prüfung der Bachelorarbeit müssen bis zum Ende des Semesters erfolgen, für das die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt ist (31.03. im Wintersemester bzw. 30.09. im Sommersemester). Nach Abgabe müssen die Prüfer innerhalb von vier Wochen zu einer Benotung gekommen sein.

(4) Das studienabschließende Modul darf nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 19**Modulbeschreibung**

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- b) Lehrformen,
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme,
- d) Verwendbarkeit des Moduls,
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits,
- f) ECTS-Credits und Noten,
- g) Häufigkeit des Angebots,
- h) Arbeitsaufwand,
- i) Dauer der Module.

(2) Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 20**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei

Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Studiengangs an der Folkwang Universität der Künste verbucht und den jeweiligen Modulen bzw. Teilmodulen zugeordnet. Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe, für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer bzw.

seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23**Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen**

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten gem. § 13 Absatz 1 aller in die Gesamtnote einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, die in § 5 Absatz 2 ausgewiesene Gesamtzahl der ECTS-Credits, sowie dem Thema des Bachelorprojektes.

(3) Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 Absatz 1 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhält die Absolventinnen und Absolventen die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und den Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur dem Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird ihr bzw. ihm durch das Prüfungsamt

zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/2015 das Studium aufnehmen. Die Studierenden, die ihr Bachelor-Studium vor dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben, studieren nach der Prüfungsordnung Nr. 141 vom 23.05.2012. Ein Wechsel zu der neueren Prüfungsordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

(2) Alle Studierenden, die sich zum WS 2014/2015 im Diplomstudiengang „Jazz“ an der Folkwang Universität der Künste befinden, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für diesen Diplomstudiengang geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Ein Wechsel in den Studiengang Bachelor of Music „Jazz Performing Artist“ ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Die Diplomprüfung für Studierende nach Absatz 2 Satz 1 wird im folgenden Prüfungszeitraum letztmals angeboten:

- Wintersemester 2017/18

Prüfungen nach diesen Prüfungsterminen müssen nach der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Music „Jazz Performing Artist“ abgelegt werden.

Die Diplomvorprüfung konnte letztmals im Sommersemester 2013 abgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 1 der Folkwang Universität der Künste vom 11.06.2014.

Essen, den 19.08.2014

Prof. Kurt Mehnert

Rektor der Folkwang Universität der Künste

B. Mus. Jazz Performing Artist: Tp Tb Git

Übersicht SWS und CP

MODULE	SWS		Semester / SWS								Semester / CP							
	CP	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8	
SUMMEN SWS/CP	105	240									31	30	29	31	30	30	27	32
I. KÜNSTLERISCHER BEREICH																		
HF (Basismodul 1-2 / Aufbaumodul 1-2)	8	122	1	1	1	1	1	1	1	1	14	14	14	14	16	16	17	17
I. Basismodul																		
Studiopraxis I	6	4					3	3							2	2		
I. Aufbaumodul																		
Studiopraxis II	6	4							3	3							2	2
Ensemble	16	8	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1
II. THEORETISCH-PRAKTISCHER BEREICH																		
II.1 Basismodule																		
Angewandte Jazztheorie I	4	6	2	2							3	3						
Gehörbildung I	2	2	1	1							1	1						
Rhythm & Groove	2	2	1	1							1	1						
II.1 Aufbaumodule 1																		
Angewandte Jazztheorie II	4	6			2	2							3	3				
Gehörbildung II	2	2			1	1							1	1				
II.1 Aufbaumodule 2 (Wahlpflicht)																		
Angewandte Jazztheorie III oder vergleichbares Theorieangebot der Hochschule	2	2								2 zwischen 5. - 8. Sem.							2	
Gehörbildung III	2	4								2 x 1 zwischen 5. - 8. Sem.							2	2
II.2 Basismodul																		
Klavier als begleitendes Instrument	1	6	2 x 0,5 zwischen 1. - 4. Sem.								3	3						
II.2 Aufbaumodule 1																		
Klavier als begleitendes Instrument	1	6	2 x 0,5 zwischen 3. - 6. Sem.										3	3				
II.2 Aufbaumodule 2																		
Klavier als begleitendes Instrument	1	6	2 x 0,5 zwischen 5. - 8. Sem.												3	3		
II.3 Basismodul																		
Arrangement I	2	2	2 zwischen 5. - 7. Sem.														2	
II.3 Aufbaumodule (Wahlpflicht)																		
Arrangement II oder vergleichbares Angebot der Hochschule	2	2	2 zwischen 6.- 8. Sem.														2	
III. MEDIALER BEREICH																		
III.1 Basismodul 1																		
Einführung in die musik-elektronischen Medien	2	3	2 zwischen 1. - 3. Sem.								3							
III.1 Basismodul 2																		
Notation / Partiturrkunde	2	2	2 zwischen 2. - 7. Semester									2						
III.1 Aufbaumodule 1																		
Bild & Ton	2	4	2 zwischen 2. - 8. Semester										4					
III.1 Aufbaumodule 2																		
Musikproduktion	2	4	2 zwischen 2. - 8. Semester												4			
IV. BEREICH KLANKÖRPER / HOCHSCHULPROJEKTE																		
IV.1 Basismodul 1																		
Big Band mit Satzproben	6	4	2 x 3 zwischen 1. - 4. Sem.								2	2						
IV.1 Aufbaumodul																		
Big Band mit Satzproben	6	4	2 x 3 zwischen 3. - 8. Sem.										2	2				
IV.2 Basismodul 2 (Wahlpflicht)																		
aus folgendem Hochschulangebot: BigBand, Chor, Orchester, Kammerorch., Veranstaltungen zum Blattsingen & Blattspiel, Projekte mit Musical/Theater/Tanz oder LAB	6	4	2 x 3 zwischen 1. - 8. Sem.												2	2		
V. WISSENSCHAFTLICHER BEREICH																		
V.1 Basismodul																		
Geschichte des Jazz	4	2	2 x 2 zwischen 1. - 8. Sem.								1	1						
V.1 Aufbaumodule (Wahlpflicht)																		
2 aus 4 Angeboten: Akustik / Geschichte der Pop-Musik / klass. Musik / elektronische Musik	2	2	2 x 1 zwischen 1. - 8. Semester										1	1				
VI. BUSINESS BEREICH																		
VI.1 Musikwirtschaftliches Praktikum																		2
VII. OPTIONALE STUDIEN																		
VII.1 Veranstaltungen des Instituts für Lebenslanges Lernen (2 CP müssen zum Bereich Kulturmanagement (Vertragsrecht, Marketing etc.) gehören)	12	13	5 zwischen 1. - 8. Semester								2	2			2		2	5
VIII. BACHELOR-ARBEIT																		
VIII.1 Ton - oder Ton/Bildproduktion																		12
Checksumme	105	240																